

In eigener Sache:

Der AZADI infodienst erscheint regelmäßig. Der Versand erfolgt per E-Mail. Auf Anfrage wird er gegen Kopier- und Portokosten auch per Post verschickt. Gefangene erhalten den infodienst kostenlos. Herausgeber ist AZADI e.V.

AZADI e.V. unterstützt diejenigen Personen nicht-deutscher Herkunft, die in Deutschland im Zuge ihrer politischen Betätigung für das Selbstbestimmungsrecht des kurdischen Volkes mit Strafverfolgung bedroht werden.

Die praktische Arbeit von AZADI ist die finanzielle und politische Unterstützung kriminalisierter Kurdinnen und Kurden.

So können Sie uns unterstützen:

- wenn Sie von Kriminalisierung und Repression gegen Kurd(inn)en erfahren, informieren Sie uns bitte
- werden Sie Fördermitglied,
- spenden Sie.

Kontakt- und Bestelladresse:

AZADI e.V.
Hansaring 82
50670 Köln

Tel 0221 – 16 79 39 45
Mobil 0163 – 043 62 69
E-Mail azadi@t-online.de
Internet www.nadir.org/azadi/
V.i.S. d. P.: Monika Morros

Layout: Holger Deilke

Bankverbindung:

GLS-Bank Bochum

BIC: GENODEM1GLS

IBAN: DE80 4306 0967 8035 7826 00

Verbotsskarsuell dreht sich weiter:

Kurdischer Bucherverlag und Musikvertrieb in Deutschland verboten

Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) erließ am 12. Februar ein Verbot gegen den kurdischen „Mezopotamien-Verlag“ und den kurdischen Musikvertrieb „MIR Multimedia GmbH“.

Bereits am 8. März des vergangenen Jahres hatte es im Verlagshaus des Mezopotamien-Verlags über zwei Tage hinweg Durchsuchungen gegeben. Damals waren tausende Bücher durch die deutschen Behörden beschlagnahmt worden.

In seiner Pressemitteilung behauptet das Bundesinnenministerium, dass der Geschäftsbetrieb beider Vereinigungen allein der Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhalts der PKK diene. Dies scheint bei einem Literatur- und Musikvertrieb mehr als fragwürdig. Bereits nach der Durchsuchung des Verlags am 8. März 2018 zeigten sich der Börsenverein des Deutschen Buchhandels und die SchriftstellerInnenvereinigung PEN-Zentrum Deutschland besorgt um die Kunst- und Literaturfreiheit in Deutschland und forderten vom BMI eine nachvollziehbare Begründung für das Vorgehen.

Für Azadî reiht sich das aktuelle Vorgehen der Behörden ein in die staatlichen Bemühungen vor allem der letzten zwei Jahre, der kurdischen Bevölkerung in Deutschland, die zu einem großen Teil mit der kurdischen Befreiungsbewegung sympathisiert, jegliche Artikulationsmöglichkeit und ihre politische Identität zu nehmen. So sollen per Demonstrationen sämtliche Bilder des PKK-Vorsitzenden Abdullah Öcalan aus der Öffentlichkeit verbannt werden. Auf jüngsten Demonstrationen anlässlich der Hungerstreiks zur Überwindung der Isolationshaft von Öcalan verbot die Polizei in Berlin sogar Transparente, auf denen nur sein Namen erwähnt war. Nun wird diese Hexenjagd auch auf den Kulturbereich ausgeweitet und die Bücher von Abdullah Öcalan beschlagnahmt, die unter anderem vom Mezopotamien-Verlag vertrieben werden. Entgegen der Darstellung des BMI ist die Schließung von Verlagen und Musikvertrieben keine Terrorbekämpfung, sondern schlicht und einfach Zensur.

Kritisch sehen wir das vor allem in einem Land, in dem öffentliche Bücherverbrennungen stattfanden und der Staat bestimmte, was als „entartete Kunst“ zu gelten hatte. Einmal mehr nähert sich der Umgang mit der kurdischen Frage in Deutschland dem Vorgehen in der Türkei an. Eine besondere Brisanz in der Beschlagnahmung tausender Bücher und CDs mit kurdischer Musik sehen wir auch darin, dass diese Vorgehensweise in der Türkei über Jahrzehnte gängige Praxis ist. Wir wünschen uns, dass vor allem Kulturschaffende gegen die aktuelle Kriminalisierung einer kurdischen politischen Identität protestieren, die sich wie überall auf der Welt auch in Literatur und Musik äußert.

Gegen die Verbote werden die Anwälte des Mezopotamien-Verlages und des Musikvertriebs MIR Klage beim Bundesverwaltungsgericht einreichen.

(PM Azadî)

Die Verbotsmminister

Die Pressemitteilung des Bundesinnenministers vom 12. Februar zum Verbot und Auflösung des Mezopotamien-Verlages und der MIR Multimedia GmbH als „Teilorganisationen der 1993 in Deutschland verbotenen“ PKK liest sich wie die Erfüllung der Forderungsliste des türkischen Regimes, härter gegen Einrichtungen und Aktivitäten der PKK vorzugehen, ganz so, wie es in der Türkei seit Jahrzehnten an der Tagesordnung ist. Folglich behauptet der BMI, dass „unter dem Tarnmantel als Verlagsbetriebe“ sämtliche „betriebswirtschaftlichen Aktivitäten ausschließlich der PKK zugekommen“ und sie „allein der Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhalts der PKK“ dienen.

Er verweist darauf, dass es 14 500 Anhänger der PKK gebe, die „Deutschland als Raum des Rückzugs, der Refinanzierung und Rekrutierung“ nutze. Hiergegen würden die Sicherheitsbehörden mit großem „personellen und sachlichem Aufwand“ vorgehen. So werden Tausende Menschen unter Generalverdacht gestellt.

Das BMI erklärt weiter, dass seit 2004 strafrechtliche Ermittlungen „in einer sehr hohen vierstelligen Zahl“ eingeleitet worden seien (*wie viele dieser Verfahren eingestellt wurden, bleibt unerwähnt. Selbst seit dem jüngsten Symbole-Verbot von Ex-Innenminister de Maizière haben Staatsanwälte oder Gerichte zahlreiche Verfahren wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz eingestellt. Azadî*)

Ferner habe der Generalbundesanwalt „bislang“ 180 Ermittlungsverfahren mit PKK-Bezug geführt, 70 Urteile seien ergangen und „mehr als 90 Angeklagte verurteilt“ worden. Außerdem hätten die Behörden seit 1993 „die PKK selbst und weitere 52 ihr zuzurechnende Organisationen verboten (wie viele Verbote wieder aufgehoben wurden, bleibt unerwähnt).

Zum Beweis des harten Vorgehens gegen kurdische Institutionen, brüstet sich Innenminister Horst Seeho-

fer (CSU) auch damit, dass der Fernsehsender ROJ TV mit einem Betätigungsverbot belegt worden sei. Aber das war nicht Seehofer. Nahezu jeder Innenminister hat sich in seiner Amtszeit ein kurdisches Projekt vorgenommen, um sich mit einem Verbot zu profilieren – nicht zuletzt auch gegenüber der Türkei. Wie also war das mit ROJ TV?

ROJ TV

Im Mai 2008 wurde auf Veranlassung des damaligen Innenministers Wolfgang Schäuble (CDU) VIKO, die Produktionsfirma des seit 2004 in Dänemark ansässigen kurdischen Fernsehsenders ROJ TV durchsucht, alle Materialien beschlagnahmt und geschlossen. Die Verbotsmitteilung an die Verantwortlichen von Mesopotamia Broadcast A/S METV, ROJ TV und VIKO in Dänemark folgte mit Verfügung vom 13. Juni. Gegen diese Maßnahme hatte der Anwalt der Firmen geklagt. Das Bundesverwaltungsgericht hob am 14. Mai 2009 den vom BMI angeordneten Sofortvollzug der Vereinsverbote wieder auf.

Laut Beschluss des BVerwG vom 24. Februar 2010 konnte ROJ TV seine Arbeit dann „zunächst“ fortsetzen. Gleichzeitig hat das Gericht den Fall zur Klärung, ob Deutschland einen nicht nur EU-weit verbreiteten Sender überhaupt kontrollieren und verbieten darf, dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg vorgelegt.

Seit 2004 hatten türkische Regierungen erfolglos versucht, Dänemark durch massiven Druck dazu zu bringen, dem Sender die Lizenz zu entziehen. Der damalige Ministerpräsident Anders Fogh Rasmussen weigerte sich strikt, den Forderungen aus der Türkei aus Gründen der Unantastbarkeit der Presse- und Meinungsfreiheit in seinem Land nachzukommen. Das hielt so lange, bis er 2009 für das Amt des vakant gewordenen Postens des Chefs der NATO vorgeschlagen wurde. Hiergegen setzte ein Sturm der Entrüstung aus



Ankara ein, u.a. wegen Rasmussens Haltung in der ROJ TV-Frage. Er gab nach, wegen „Propaganda für eine terroristische Vereinigung“ erhob die dänische Justiz Anklage gegen den Sender, die Türkei wars zufrieden, Rasmussen wurde NATO-Generalsekretär und Deutschland ist seiner Rolle innerhalb der EU/NATO als treibende Kraft der Repression gegen die kurdische Bewegung gerecht geworden. Die Lizenz wurde entzogen.

Özgür Politika

Ein weiterer Ressortchef des Innern hatte sich als innenpolitischer Hardliner und Freund der türkischen Regierung des damaligen Ministerpräsidenten Recep Tayyip Erdoğan erwiesen: Otto Schily (SPD). Im Visier hatte er die prokurdische Tageszeitung „Özgür Politika“ (Freie Politik).

Am 5. September 2005 ließ er sämtliche Verlags- und Firmenräume der bei Frankfurt/M. ansässigen E. Xani Presse- und Verlags GmbH, in der die Zeitung seit über 10 Jahren erschien, durchsuchen und sämtliches Arbeitsmaterial sowie das Firmenvermögen beschlagnahmen. Von den Razzien betroffen waren auch die kurdische Nachrichten-Agentur MHA sowie die Privatwohnungen der angestellten und freien Mitarbeiter*innen. Der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverband sah in den staatlichen Maßnahmen eine „blinde Gefolgschaft des Bundesinnenministers gegenüber den Wünschen der türkischen Regierung“ und eine „Ignoranz gegenüber der kurdischen Frage und die Schamlosigkeit gegenüber der Pressefreiheit“. Der RAV forderte die Rücknahme der Verbotsverfügung und der Rechtsanwalt der Firmen reichte Klage beim Bundesverwaltungsgericht ein.

Am 18. Oktober 2005 hob dessen 6. Senat die Entscheidung des BMI auf und erachtete die angeordnete „sofortige Vollziehung“ der Verbotsverfügung für nicht rechtens.

Seitdem erscheint die Zeitung unter dem Namen „Yeni Özgür Politika“ (Neue Freie Politik). „Alles spricht dafür, dass Schily das Verbot für den Wahlkampf missbrauchte, um eine konservative türkischstämmige Wählerschaft noch für die SPD zu gewinnen“, erklärte Prof. Norman Paech gegenüber AZADİ.

In ihrer Liste der pressefreundlichsten Länder vom 20. Oktober 2005 stufte die Organisation Reporter ohne Grenzen Deutschland auf den 18. Platz herab. Grund sei u.a. die Schließung von Özgür Politika. Man halte es für richtig, dass auch „über die Gefechte zwischen der PKK und dem türkischen Militär“ berichtet werde oder „über den Gesundheitszustand von Abdullah Öcalan, der in türkischer Haft“ sitze.

Mezopotamien-Verlag/MIR

Parallel zu den Razzien am 5. September erschien die Polizei auch in den Firmenräumen des Mezopotamien- und MIR-Musikverlages in Köln bzw. in Düsseldorf. Konfisziert wurden Bücher, CDs, Musikkassetten und anderes Material. Die Maßnahmen wurden damals wie heute mit der angeblichen „Eingebundenheit der Firmen in die Gesamtorganisation der PKK“ begründet. Geklagt wurde auch gegen diese Maßnahmen mit dem Ergebnis, dass die beiden Gesellschaften ihre Arbeit fortsetzen konnten.

Da dem Staat genug nicht genug ist, schlug er am 9. März 2018 erneut zu und wieder wurden zahlreiche Bücher und umfangreiches Musikmaterial beschlagnahmt. Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels und die Schriftsteller*innenvereinigung PEN Deutschland erklärten u.a.: „Die Vorgänge um die Beschlagnahmung des gesamten Buchbestands des Mezopotamien Verlags sind undurchsichtig. Die dürre Erklärung des Innenministeriums erhellt den Sachverhalt nicht. Die Durchsuchung des gesamten Verlages und die lastwagenweise Beschlagnahmung der Publikationen stellen die Verhältnismäßigkeit des Vorgehens in Frage.“ Alexander Skipis, Hauptgeschäftsführer des Börsenvereins vermutete, „dass das Verfahren im Interesse der türkischen Regierung angestoßen“ worden sei. „Insbesondere auf internationaler Ebene sorgen sich Kolleginnen und Kollegen, dass es sich bei der Beschlagnahme von Büchern um einen Akt staatlicher Zensur handeln könne“. Gegen dieses Vorgehen wurden ebenfalls rechtliche Schritte eingeleitet.

Verbot von Verlag und MIR rechtlich nicht haltbar

Die Rechtsanwälte des Mezopotamien-Verlages und des MIR-Musikvertriebs erklärten in einer Pressemitteilung vom 12. Februar 2019, dass das Verbot „rechtlich nicht haltbar“ sei. „Mit der Verbotsverfügung sollen wichtige Stimmen der kurdischen Kultur in Deutschland mundtot gemacht werden“, so Rechtsanwalt Dr. Stolle (Berlin), weshalb dagegen Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht erhoben werde. Sein Kollege Fresenius (Frankfurt), erklärte: „Die Zerschlagung jedes oppositionellen Mediums und das Verbot kritischer Kultur durch das Erdoğan-Regime wird vom Bundesministerium des Innern hinsichtlich der kurdischen Kultur auch auf Deutschland ausgeweitet. Erneut unterstützt damit die Bundesregierung die undemokratische Kurdenpolitik der Türkei.“

Seehofers Furcht vor dem geschriebenen Wort

Tahir Köcer, Co-Vorsitzender von NAV-DEM verurteilte die Verbote und sieht hierin eine „Fortsetzung der kurdenfeindlichen Politik der Türkei“, der seit Jahrzehnten die „kurdische Identität und die kurdische

Kultur“ auszulöschen versuche. „Nun hat die Bundesregierung sich mit diesem Verbot zu dieser menschenverachtenden Politik auf deutschem Boden entschieden“, was man nicht dulden könne und wolle. Die Co-Vorsitzende Ayten Kaplan meinte, dass Seehofer mit dem Verbot deutlich mache, „dass er sich vor dem geschriebenen Wort“ fürchte.

Zerstörerische Verbotspolitik der Bundesregierung

„Anstatt die Leistungen der PKK im Kampf gegen den IS – und auch ihre ideologische Wandlung der vergangenen Jahre – anzuerkennen, hält das Innenministerium an dem obsoleten und zerstörerischen Verbot weiter fest. Auch mit den jüngsten Verlagsverboten stellt es Hunderttausende Menschen unter Generalverdacht. Die Bundesregierung macht sich mit ihrer drakonischen Kriminalisierungsstrategie erneut zum Erfüllungsgehilfen eines brutalen Autokraten.“ Dies schrieb Sebastian Bähr u.a. in seinem Kommentar im Neuen Deutschland vom 13. Februar 2019.

Gravierender Eingriff in die Meinungsfreiheit

Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verbotsmaßnahme äußerte auch die Präsidentin der deutschen Zentrale der Schriftsteller*innenvereinigung PEN: „Angesichts der zu erwartenden Nachfragen und Proteste erwarten wir, dass der Bundesinnenminister die Notwendigkeit der getroffenen Maßnahme weiter belegt und nachvollziehbar begründet“, so Regula Venske. Ein solches Verbot sei eine „drastische Maßnahme“.

Christoph Links, Sprecher der Interessengruppe Meinungsfreiheit des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels bezeichnete das Verbot als einen „gravierenden Eingriff in die Meinungsfreiheit. Die Erklärung des Innenministers, dass sämtliche Geschäftsaktivitäten der Unternehmen einzig der PKK zugutegekommen seien, schein bisher „nicht überzeugend“. Schließlich würden auch kritische Journalisten in der Türkei von dem Verlag profitieren, die vom Börsenverein unterstützt würden. (ND v. 13.2.2019)

VS-Broschüre über die PKK: Diffamierend und ideologisch

Im Dezember 2018 hatte sich das Bundesamt für Verfassungsschutz in seinem 4. Newsletter u.a. mit der PKK und den Aktivitäten anlässlich des 25-jährigen Bestehens des Betätigungsverbots befasst und in voller Absicht lückenhaft aufgeschrieben, was seiner Meinung nach nicht die bundesdeutsche Verfassung schütze, sondern dieser widerspreche und mithin zu kriminalisieren sei (s. Azadî-Info 186, S. 2). Dahinter steht das massiv verfolgte Ziel, nicht nur die kurdische Bewegung generell zu diffamieren, sondern auf diese Weise auch jede Solidarisierung mit ihren gesellschaftspolitischen Kon-

zeptionen, basisdemokratischen Projekten und eine die gleichberechtigte Teilhabe der Frauen in allen Bereichen fördernde Politik zu verhindern. Getroffen werden sollen all jene, die sich zusammenschließen wollen, um gemeinsam eine Welt „jenseits von Staat, Macht und Gewalt“ (Titel der ins Deutsche übersetzte Verteidigungsschriften von Abdullah Öcalan) zu entwickeln.

Deshalb hat der Inlandsgeheimdienst im Februar auch noch eine Broschüre „Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)“ nachgeliefert.

Hier wurden personelle und finanzielle Ressourcen gebündelt, um eine rückwärtsgewandte, selektive, einseitig geprägte, mithin unvollständige und in Teilen sogar falsche Darstellung als sachliche Beschreibung der kurdischen Bewegung für sich in Anspruch zu nehmen.

Fake 1

Das Beispiel beginnt schon beim Titelbild:

Bei der dort abgebildeten Fahne in den Farben rot-weiß-grün mit einer Sonne (Ala Rengîn) in der Mitte handelt es sich weder um ein Symbol der PKK noch um die Farben Kurdistans generell. Sie ist das offizielle Banner der autonomen Region Nordiraks (Südkurdistan), die von dem feudalen Barzanî-Clan, der gute Beziehungen zur Türkei pflegt, beherrscht wird. Deshalb gibt es seitens der Bundesregierung(en) schon lange beste Beziehungen zu ihnen, den „guten Kurden“ (u.a. durch Waffenlieferungen und Ausbildungshilfen der Peschmerga durch Soldaten der Bundeswehr). Aber auch, weil diese sich als Gegner der PKK darstellen und das Selbstverwaltungsprojekt Rojava bekämpfen.

Fake 2

Das nächste Beispiel:

Auf Seite 5 der Broschüre wird kühn behauptet, dass die PKK „vor dem Hintergrund der Verhaftung Öcalans 1999“ und der drohenden Todesstrafe ihr ursprüngliches Ziel, einen eigenen Kurdenstaat zu schaffen, aufgegeben habe. Das ist schlicht historisch falsch.

Vielmehr ist Abdullah Öcalan aus Anlass des ersten Waffenstillstandes 1993 schon von der Idee eines unabhängigen Staates abgerückt. Es wird auch nicht dadurch wahrer, dass Behörden, Nachrichtenagenturen und sonstige Medien bis in die jüngste Vergangenheit darauf beharrten, dass die Kurden für einen eigenen Staat bewaffnet kämpfen.

Ohne Nennung eines einzigen Beweises, fabuliert der VS, es sei „wahrscheinlich“, dass die PKK einen eigenen Staat anstrebe. „Dass Öcalan in seinen Gefängnischriften vor einer ‚Nationalismusfalle‘ warnt und erklärt, dass ‚für die Kurden die Gründung eines getrennten kurdischen Nationalstaates keinen Sinn macht‘, weil ein weiterer Staat ‚lediglich zusätzliche Ungerechtigkeit schaffen und das Recht auf Freiheit

noch weiter einschränken‘ würde, unterschlagen die Verfassungsschutzautoren“, schreibt der Historiker Nick Brauns u.a. in einem Kommentar zur Broschüre in der Zeitung „Yeni Özgür Politika“ vom 28. Februar.

„Scheinbare“ Demokratisierung

Was sich durch Anklageschriften, Auflagenbescheide, Versammlungsverbote und sonstige Behördenverfügungen durchzieht, ist der Hinweis, dass es bei allen aus der PKK hervorgegangenen Organisationen seit 2002 keinerlei strukturelle oder politische Neuausrichtung gegeben habe. Es sei nur darum gegangen, „sich vom Makel einer Terrororganisation zu befreien“. Demokratiebestrebungen verunglimpfen die Autoren als „scheinbar“.

Öffentlichkeitsarbeit gilt für den VS nicht als ein selbstverständliches Grundrecht auch für Kurdinnen und Kurden, sondern wird als Popularisierung der Politik der PKK dargestellt. Auch der „Aufbau von Kontakten“ zu „politischen Entscheidungsträgern“ durch das Demokratische Gesellschaftszentrum der KurdInnen in Deutschland e.V., NAV-DEM, befindet sich in dieser Schublade. Der Dachverband sei – so die Schreiber – eine unselbstständige Teilvereinigung der PKK.

Hierbei ist dem VS offenbar der Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 6. Februar 2019 entgangen (s. unter „Kontra Verbotspraxis“) zu sein, wonach es für diese Behauptung keine Anhaltspunkte gibt.

Das ungeliebte kurdische Medienwesen

Ein Dorn im Auge der deutschen Politik waren und sind die Medien.

Genannt wird „Yeni Özgür Politika“. Mir ihr verführe die PKK als „einzige nichtislamistische und ausländerextremistische Organisation in Deutschland“ eine eigene Tageszeitung. So what? Es bleibt doch jeder Organisation überlassen, ob sie eine Zeitung herausgibt oder nicht. Will der VS den Kurd*innen vorwerfen, das Grundrecht auf Informations-, Meinungs- und Pressefreiheit in Anspruch zu nehmen? Die Autoren haben ihren Tunnelblick und der ist nur darauf gerichtet, dass mit dem Medienwesen der Anspruch der PKK gestärkt werden solle, „alleinige Vertreterin kurdischer Interessen zu sein“. Gleiches gilt für die Nachrichtenagentur ANF, die täglich Informationen aus zahlreichen Ländern, inklusive Europa, liefert und in acht Sprachen berichtet.

Die alle sollen sich von der PKK marionettenhaft manipulieren lassen? Könnte es sein, dass es hier um aktuelle Berichterstattung geht, um Ereignisse, die Kurdinnen und Kurden, aber auch Millionen anderer Menschen betrifft und interessiert? Möglich, dass andere (nationale und internationale) Medien hierüber nicht berichten?

Informiert sich letztlich nicht auch der VS selbst über diese Quellen?

Das Recht auf Pressefreiheit, Bildung und Kultur will auch der VS den Kurd*innen nicht zugestehen. Die Autoren behaupten, dass der „Mezopotamien-Verlag“, den sein Dienstherr, Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) am 12. Februar durchsuchen und verbieten ließ, „hauptsächlich Publikationen des PKK-Führers Öcalan“ anbiete und der „Verbreitung von Ideologie und Propaganda“ diene. Eine derartige Verkürzung und Verzerrung der Wirklichkeit ist unfassbar. Nach den Durchsuchungen des Verlages sind etwa 10 000 Bücher in kurdischer, türkischer, arabischer, persischer und deutscher Sprache beschlagnahmt worden, darunter eine breite Palette von Literatur mit Weltbedeutung.

Abgesehen davon, wäre es dem Bundesinnenminister und seinem Personal angeraten, sich mit den ins Deutsche übersetzten Werken von Abdullah Öcalan einmal zu befassen und sich mit seinen politischen und philosophischen Gedanken auseinanderzusetzen.

Am gleichen Tag wurde auch der MIR-Musikvertrieb durchsucht und ebenfalls verboten. Sämtliche Musikinstrumente, CDs, Musikalben und Geräte konfisziert.

Schon bei den Razzien am 8. März 2018 waren massenhaft Gegenstände beschlagnahmt worden.

Rechtsanwalt Fresenius: Es gibt noch keine Akteneinsicht

Am 1. März sagte Berthold Fresenius, einer der Anwälte der beiden Unternehmen, gegenüber der Tageszeitung „Yeni Özgür Politika“, dass es bislang keine Akteneinsicht gegeben habe, obwohl die Verbotsverfügung des BMI vom 1.2.2019 datiert. „Direkt erging gegenüber dem Innenministerium Antrag auf Akteneinsicht, dieser wurde jedoch bis heute nicht umgesetzt. Die Verfügung verweist auf 60 als Beweise titulierte Anlagen, die der Verfügung nicht beigelegt waren und die uns bis heute nicht bekannt sind“. Deshalb könne auch auf deren einzelne Punkte nicht eingegangen werden.

Einen Verlag zu verbieten, bedeute einen „gravierenden Eingriff in die Meinungs- und Publikationsfreiheit. Die Beschlagnahme von Büchern auch von Yaşar Kemal, Orhan Pamuk und Aslı Erdoğan können schlicht nur erschrecken“, so Fresenius.

Die Behauptung, die Unternehmen seien Teilorganisationen der PKK, sind für den Rechtsanwalt „erkennbar ein Angriff auf die Meinungs- und Kunstfreiheit“.

„Linksextremistischer“ TATORT KURDISTAN

Auf Seite 29 seiner Publikation kommt der VS zu einem weiteren Wesenskern, nämlich der „Wechselwirkungen und ideologischen Gemeinsamkeiten“ zwischen der PKK und „deutschen linksextremistischen Gruppen“ und der solidarischen Unterstützung. Im

Zentrum steht die 2010 nach dem Mezopotamien-Sozialforum in Amed (Diyarbakir) in Deutschland gegründete Kampagne TATORT KURDISTAN (TK). Dass in Konferenzen und Stellungnahmen u.a. der Krieg in der Türkei gegen die kurdische Zivilbevölkerung thematisiert wird oder die laut VS „angeblichen Verwicklungen deutscher Behörden und der Industrie“, bekommt den staatlichen Stempel „linksextremistisch“ aufgedrückt. Ebenso die Forderung nach Aufhebung des PKK-Betätigungsverbots, die inzwischen längst von zahlreichen bekannten Persönlichkeiten, von Parteien oder Organisationen im In- und Ausland geteilt wird. Diffamiert wird zudem, dass TK das – so der VS „angeblich“ – repressive Vorgehen gegen PKK-Aktivist*innen in Deutschland aufgreift und „entsprechende Protestkundgebungen“ durchführt. Und hat damit nicht das Recht, gegen eine Politik zu demonstrieren, die demokratisch gesinnte Menschen für falsch halten?

Und weil es die Linkspartei ist, die das Bundesinnenministerium seit Jahren beharrlich mit Anfragen zur Verbotspolitik gegenüber der PKK, zu Verwicklungen deutscher Behörden und der Industrie, zu Waffenexporten an die Türkei und dortigen politischen Entwicklungen oder zu asyl- und ausländerrechtlichen Fragen in diesem Zusammenhang beschäftigt, findet auch sie Erwähnung, weil sie der PKK die Möglichkeit gebe,

„politischen Einfluss auszuüben“. Was ist das bloß für ein Demokratieverständnis eines Verfassungsministers?

„Mit keinem Wort geht die Broschüre auf die Zerstörung ganzer Stadtviertel durch das türkische Militär, die Inhaftierung Tausender Mitglieder der legalen HDP, die Ersetzung von rund 100 gewählten kurdischen Bürgermeister*innen durch Zwangsverwalter unter der AKP-MHP-Kriegsallianz in den letzten drei Jahren ein. Schuld an der Gewalt erscheint so einzig die kurdische Befreiungsbewegung, deren Widerstand gegen den türkischen Kolonialismus als ‘Terrorismus‘ diffamiert wird“, schreibt Nick Brauns in seiner Stellungnahme.

Die widersprüchliche Politik der Bundesregierung(en) zeigt sich beispielhaft an zwei Beispielen:

Der damalige Außenminister Guido Westerwelle (FDP) reiste im Februar 2011 nach Kairo und besuchte die Protestierenden des „Arabischen Frühlings“ auf dem Tahrir-Platz, die den Rücktritt des verhassten ägyptischen Präsidenten Husni Mubarak erzwungen hatten. Er lobte die Menschen als mutig, nannte seinen Besuch einen „ganz berührenden Moment“ und sagte: „Wir können den Krieg eines Diktators gegen sein Volk nicht akzeptieren.“ Die Bundesregierung unterstützte also eine weltweit als revolutionär begrüßte Bewegung in Ägypten und bezog klare Position gegen einen Diktator.

Broschüre „... trotz alledem: 25 Jahre PKK-Betätigungsverbot – Repression und Widerstand“



Aus Anlass der seit 25 Jahren bestehenden Kriminalisierungspolitik gegenüber Kurdinnen und Kurden in Deutschland, hat AZADÎ mit Unterstützung der Roten Hilfe erneut eine Broschüre erstellt.

Im Vorwort unserer Broschüre zum 20jährigen PKK-Verbot hatten wir unsere Hoffnung ausgedrückt, dass allen eine Aktualisierung der Chronologie in weiteren fünf Jahren erspart bleiben möge und das PKK-Verbot (schlechte) Geschichte sei.

So ist es nicht gekommen. Im Gegenteil verschärfte sich die Situation erneut. Das hat uns veranlasst, die vergangenen fünf Jahre in den Fokus zu nehmen und nachzuvollziehen, welche Ereignisse zu den heutigen Verhältnissen geführt haben. Weil in der kurdischen Frage nichts isoliert betrachtet werden kann und sie eine internationale Dimension hat, befasst sich der erste Beitrag ausführlich mit den Entwicklungen in der Türkei, in Syrien und in der BRD seit 2013/14.

In weiteren Beiträgen nehmen Rechtsanwälte Stellung zu den Grundlagen der politisch motivierten Verfahren nach §§129a/b StGB sowie der Verbotsweiterung des BMI vom März 2017. Duran Kalkan, Mitglied des PKK-Exekutivrats, hat sich in einem langen Interview mit Civaka-Azad zu der Rolle Deutschlands im Zusammenhang mit dem türkisch-kurdischen Konflikt auseinandergesetzt. Er gehörte zu jenem Kreis kurdischer Exilpolitiker*innen, die im ersten großen „Düsseldorfer Prozess“ (1989 – 1994) angeklagt und verurteilt wurde. und uns auf die politischen Hintergründe und Duran Kalkans Einschätzung der deutschen

Wir haben dieses Gespräch stark gekürzt und es auf die politische Kriminalisierungspolitik konzentriert.

Zentraler Teil der rund 130 Seiten umfassenden Publikation mit dem Titel „... trotz alledem: 25 Jahre PKK-Betätigungsverbot – Repression und Widerstand“, bildet die Chronologie der Ereignisse von September 2013 bis Ende Juli 2018.

Zu beziehen ist sie kostenlos, aber auf Spenden hoffend, bei:

AZADI e.V., Hansaring 82, 50670 Köln; fax: 0221 - 16 79 39 48; email: azadi@t-online.de

Staatsbesuche aus Deutschland zu den Gezi-Park-Protesten („Türkischer Frühling“) in Istanbul, die sich im Frühsommer 2013 gegen die autoritäre Politik der AKP-Regierung unter Erdoğan richteten, gab es hingegen nicht. Dafür brutale Polizeieinsätze türkischer „Sicherheits“kräfte, getötete Demonstranten, zahlreiche Verletzte und Verhaftungen.

An der ignoranten Haltung Deutschlands gegenüber Widerstand und Protesten gegen das diktatorische System Erdoğan hat sich weder 2015, noch 2016 noch in den Folgejahren etwas geändert. Das gilt im Besonderen hinsichtlich der unverminderten Unterdrückung und Verfolgung von Kurdinnen und Kurden. Hier gilt offensichtlich – in Umkehrung von Westerstales Satz, dass der Krieg eines Diktators gegen seine eigene Bevölkerung akzeptiert wird.

Das zweite Beispiel ist Venezuela: Kaum hatte sich Juan Guaidó am 23. Januar rechtswidrig selbst zum „Übergangspräsident“ gegen den amtierenden Präsidenten Nicolás Maduro erklärt, wurde dieser neben anderen westlichen Staaten – in erster Linie die USA, die schon länger einen Regime change in Venezuela intendierten – auch von der Bundesregierung anerkannt. „Das ist die Unterstützung eines Umsturzes und nach allen Regeln der UN-Charta ein unerlaubter Eingriff in die Souveränität eines Staates“, kritisierte der Völkerrechtler Norman Paech in einem Gespräch mit der „jungen welt“ vom 6. Februar.

Erinnern wir uns:

In allen Prozessen gem. §§129a/b haben die Verteidiger*innen die Legitimität des bewaffneten Kampfes der PKK im Sinne des humanitären Völkerrechts ausführlich begründet und eine Klärung dieser Frage gefordert. Am 6. Mai 2014 urteilte der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs im Rahmen eines Revisionsverfahrens, dass die der PKK zuzurechnenden „Straftaten“ weder durch das Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen noch durch Völkervertrags- und Völkergewohnheitsrecht gerechtfertigt werden könnten. Die PKK führe „keinen Kampf gegen Kolonialherrschaft, fremde Besetzung oder ein rassistisches Regime“ hieß es in der Begründung, weil die kurdischen Provinzen seit 1923 Teil der Republik Türkei seien, was eine „fremde Besetzung“ ausschließe. Zudem sei das Zusatzprotokoll I im Zusammenhang mit dem früheren Apartheidregime Südafrikas entstanden und könne deshalb auf den türkisch-kurdischen Konflikt nicht angewendet werden. Bei der Türkei könne auch nicht von einem rassistischen Regime gesprochen werden. Zwar würden Kurdinnen und Kurden „verschiedenen Repressionen ausgesetzt“, doch seien sie nicht „vollständig ausgeschlossen“.

Damit hat sich das Gericht eindeutig im Sinne der herrschenden bundesdeutschen Politik und der Interessen des NATO-Partnerlandes Türkei entschieden und sich um eine äußerst enge, gegen die kurdische Frei-

heitsbewegung gerichtete Auslegung des Völkerrechts bemüht.

Dass es auch eine diametral andere Auffassung hierzu gibt, zeigen die jüngsten Entscheidungen belgischer Gerichte, wonach die PKK keinesfalls als eine terroristische Organisation zu bezeichnen sei, weil es sich um einen bewaffneten Konflikt nach dem Völkerrecht gehe. Die Türkei führe einen Krieg gegen die Guerilla, aber auch gegen die Bevölkerung.

Die Prinzipien und Feinheiten des Völkerrechts spielten im Falle Venezuelas nicht im Mindesten eine solche Rolle. Im Gegenteil: Die Bundesregierung machte durch ihre Haltung unmissverständlich klar, dass ihr dessen Grundlagen herzlich gleichgültig sind. „Wir haben es hier mit einer absoluten diplomatischen Frechheit zu tun,“ so Norman Paech.

Wäre es jemals vorstellbar, dass eine Bundesregierung sich über alles internationale Recht hinwegsetzt, um in der Türkei demokratische Parteien und Politiker*innen der HDP gegen einen Diktator Erdoğan zu unterstützen oder in Nordsyrien das kurdische Selbstverwaltungsprojekt anzuerkennen gegen das kriegstreibende Vorgehen Ankaras?

Es bleiben Fragen:

Will sich die Bundesregierung weiterhin einer politischen Auseinandersetzung mit der kurdischen Bewegung und ihren Unterstützer*innen verweigern zugunsten einer Fortsetzung von Kriminalisierung und strafrechtlicher Verfolgung? Wie vereinbart sich eine solche Haltung mit Demokratie und den viel beschworenen „westlichen Werten“?

Worin besteht der „Wert“ dieses Vorgehens, wenn die jährlich vom VS bekanntgegebenen PKK-Mitgliederzahlen trotz Repression kontinuierlich steigen?

Wieso fördert das Bundesinnenministerium durch seine Verbotspolitik trotz des permanent beklagten Personalmangels bei Polizei und Justiz den massiven Anstieg von Ermittlungsverfahren wegen des Zeigens von Symbolen oder des Rufens von Parolen?

Warum klärt die Bundesregierung nicht kontinuierlich auf über die Kosten eingestellter Ermittlungsverfahren, die zu Lasten des Staates – sprich: der Steuerzahler*innen – gehen?

Warum nennt die Bundesregierung nicht regelmäßig die hohen Kosten, die §129b-Verfahren gegen kurdische Aktivist*innen verursachen?

Interessant wäre auch zu wissen, mit welchen konkreten Vorschlägen die Bundesregierungen in den letzten fünfzehn Jahren zur Lösung des bis heute bestehenden türkisch-kurdischen Konfliktes beigetragen hat.

VERBOTSPRAXIS

VG Düsseldorf: Demoverbot war rechtswidrig NAV-DEM keine PKK-Teilvereinigung

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat mit Beschluss vom 6. Februar 2019 das Verbot der von NAV-DEM angemeldeten Demonstration für den 24. Februar 2018 in Düsseldorf mit dem Motto „Stoppt den Krieg in Afrîn“ für rechtswidrig erklärt.

Die Polizei hatte das Verbot am 21. 2. 2018 u.a. damit begründet, dass das Demokratische Gesellschaftszentrum der Kurd*innen in Deutschland, NAV-DEM, eine weisungsgebundene Teilvereinigung der PKK sei und damit auch nicht das Recht habe, Demonstrationen oder Kundgebungen anzumelden. Mit Bezug auf frühere ähnliche Demonstrationen, bei denen es zu Straftaten gekommen sei, müsse damit gerechnet werden, dass Ähnliches auch bei dieser Versammlung der Fall sein werde.

(Mit dieser Argumentation müsste jedes Bundesliga-Fußballspiel verboten werden, weil es dort seit Jahren regelmäßig zu Straftaten und gewaltsamen Auseinandersetzungen kommt. Azadî)

Dieser Einschätzung wollte das Gericht nicht folgen. In seiner schriftlichen Urteilsbegründung vertrat es vielmehr die Auffassung, dass es keine Anhaltspunkte dafür gebe, dass NAV-DEM eine Teilvereinigung der PKK sei. Schon aus diesem Grunde hätte ein Verbot der Versammlung nicht verfügt werden dürfen. Außerdem könnten Demonstrationen u.ä. nicht schon verboten werden, wenn bei früheren Versammlungen einzelne Straftaten begangen worden seien. **(Az.: 18 K 2882/18)**

Rechtsanwalt Lukas Theune: VG-Urteil von bundesweiter Bedeutung

„Das Gericht hat sich maßgeblich unserer Klagebegründung angeschlossen“, sagte Lukas Theune, Rechtsanwalt von NAV-DEM gegenüber der „jungen welt“. „Erfreulicherweise auf die Frage, ob davon ausgegangen werden kann, dass künftig NAV-DEM-Versammlungen, Demonstrationen und sonstige Veranstaltungen nicht mehr verboten werden, antwortete Theune: „Nachdem das Gericht eindeutig erklärt hat, dass die Aussage ‚Nav-Dem gehört zur PKK‘ durch nichts belegt ist, ist kaum vorstellbar, dass die Polizei in NRW das gleiche Szenario noch einmal durchspielen wird. In der mündlichen Verhandlung habe ich den Eindruck gewonnen, dass die Düsseldorfer Polizei mit Direktive von ganz oben – also vom Landesinnenminister Herbert Reul (CDU) persönlich – gehandelt hat, als sie Demos in Düsseldorf und Köln verboten hat.“

Lukas Theune befürchtet allerdings, dass es – solange das PKK-Verbot existiert – „weiter zu Einschränkungen von Grundrechten von Organisationen kommen“ werde. Weil einzelne Polizeibeamte das Abwägen von Meinungsfreiheit einerseits und den Verboten von Symbolen andererseits „kaum überblicken“, bleibe es bei einer unklaren Gesetzesauslegung. Man könne „es Willkür nennen“.

(jw v. 13.2.2019/Azadî)

§§129a/b-Prozess gegen Mahmut Kaya: Verurteilt und freigelassen



Das am 13. Dezember 2018 vor dem Staatsschutzsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg eröffnete Verfahren gegen den kurdischen Aktivist Mahmut KAYA fand am **22. Februar** seinen Abschluss. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass sich Kaya in der Funktion eines „Gebietsleiters“ der PKK von Juni 2013 bis 2014 in Norddeutschland politisch betätigt hat, weshalb gegen ihn eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und 5 Monaten verhängt wurde. Die Strafe ist für drei Jahre auf Bewährung ausgesetzt worden. Nach der Urteilsverkündung konnte Mahmut Kaya in Begleitung seines Verteidigers Alexander Kienzle das Gericht verlassen und wurde von Freunden und Verwandten begrüßt.

Nachdem er im Januar in einer ausführlichen Prozessklärung insbesondere zur kurdischen Geschichte gesprochen hatte, äußerte er sich am letzten Verhandlungstag u. a. zu seinem persönlichen Werdegang. „Ich wurde in einer Provinz in Kurdistan geboren. Im Jahre 1925 hat die Republik Türkei mein Dorf, das aus 100 Häusern bestand, angegriffen und zerstört. Dabei wurden auch Angehörige meiner Familie ermordet“. Er sei in seinem Heimatort Çewlîg (Bingöl) Vorsitzender des Disziplinarausschusses der 1990 gegründeten Partei HEP gewesen und deshalb in den Fokus des Staates geraten. 1991 wurde in Amed der HEP-Provinzverbandsvorsitzende Vedat Aydin ermordet: „Auch ich



Protest am Düsseldorfer Flughafen gegen den Einmarsch der Türkei in Êfrîn; Foto

war in dieser Zeit Ziel der Konterguerilla. Ich konnte nicht mehr nach Hause gehen und habe jeden Tag bei verschiedenen Freunden übernachtet“. Er musste die Stadt verlassen, hielt sich eine Zeitlang in Mersin und Istanbul auf und ging dann nach Deutschland.

Er sehe in der heutigen Zeit zwar einen Widerspruch zwischen Arbeit und Kapital, doch sei der zwischen den Geschlechtern viel größer. Diese Aussage bezeichnete anschließend Oberstaatsanwalt Schakau als „stark ideologisch geprägt“. Es müsse – so Kaya „zunächst die Befreiung der Frau im Vordergrund stehen“. Ein gemeinsames Leben von Mann und Frau sei zwar möglich, aber „im Ergebnis“ dürfe „nicht die Frau Eigentum des Mannes sein, der Mann nicht Eigentum der Frau“, denn niemand gehöre „irgendjemandem“.

Er warnte vor der Gefahr des religiösen Fanatismus und des Nationalismus.

Oberstaatsanwalt Schakau bewertete strafmildernd, dass die „Tat“ fünf bis sechs Jahre zurückliege und das Verfahren gegen ihn wegen hoher Arbeitsbelastung des Gerichts nicht habe früher verfolgt werden können. Mahmut Kaya war am 16. Juni 2018 ausgerechnet vor dem türkischen Generalkonsulat in Düsseldorf festgenommen worden: „In der Türkei und in Kurdistan fanden Parlaments- und Präsidentschaftswahlen statt. Vor dem Konsulat standen Hunderte türkischer und kurdischer Wähler*innen. Und die Polizei nahm mich vor dem Konsulat fest, als wäre es woanders nicht möglich gewesen.“

Richterin Taeubner, die sich der Strafmaßforderung der Generalstaatsanwaltschaft angeschlossen hatte, äußerte zwar Verständnis für die Ziele und Motivation des Angeklagten, doch könne der Staat die Mittel der PKK nicht akzeptieren. Die Kurd*innen würden in der Türkei unterdrückt, doch liege ein Widerstandsrecht nicht vor und das Kombattantenprivileg nach dem Völkerrecht greife nicht.

(anfdeutsch v. 22.2.2019/Azadî)

Eingestellt

Serdar I. und andere beteiligten sich am 12. März 2018 in Berlin an einer Spontandemo gegen den Angriff der türkischen Armee auf Afrîn. Weil „verbotene“ Parolen gerufen worden sein sollen, ermittelte die Staatsanwaltschaft wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz. Nach Intervention eines Rechtsanwalts wurden die Verfahren gegen alle (20 Personen) nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

(Azadî)

Eingestellt

Hayri I. nahm als Ordner an einer Demonstration im November 2017 in Düsseldorf teil. Lt. Beschluss des OVG waren sämtliche Öcalan-Bilder untersagt. Dennoch trug Hayri I. auf seiner Warnweste verschiedene Öcalan-Motive. Es folgte ein Verfahren wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz. Nach entsprechenden Bemühungen seines Rechtsanwalts wurde das Verfahren gegen Geldauflage von 150 € nach § 153a StPO eingestellt.

(Azadî)

Eingestellt

Am Abend des 10. März 2018 fand auf dem Flughafengelände in Düsseldorf eine spontane Kundgebung gegen die Aggression des türkischen Militärs auf den Kanton Afrîn statt. Wegen des Vorwurfs, sie sei Versammlungsleiterin der nicht angemeldeten Veranstaltung, wurden die Personalien von Yazgülü K.-M. aufgenommen und ein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet.

Im Dezember 2018 ist das Verfahren aufgrund der Intervention ihres Anwalts von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden.

(Azadî)

Polizeiangriffe auf den „Langen Marsch“ Scharfe Kritik von Studierenden aus Kurdistan

In einer Presseerklärung vom 14. Februar kritisieren der Verband der Studierenden aus Kurdistan (YXK) und die „Studierenden Frauen aus Kurdistan (JXK) die Kriminalisierung von Kurdinnen und Kurden in Deutschland scharf. Auf dem diesjährigen am 10. Februar gestarteten „Langen Marsch“ (Meşa Dirêj) von Mannheim nach Straßburg berichten die Verbände von massiven Behinderungen wie Einkesselung und Angriffen der Polizei, insbesondere am 13. Februar in Karlsruhe: „Mit allen Mitteln wurde auch dieses Jahr versucht, den langen Marsch der kurdischen Jugend nach Straßburg zu manipulieren und zu verhindern.“ Ein Aktivist, der sich als Epileptiker zu erkennen gegeben habe, sei derart mit Schlägen auf den Kopf traktiert worden, dass er ohnmächtig wurde und in einem Krankenhaus behandelt werden musste. Die Demoteilnehmer*innen beschlossen trotz der vielen Repressionen, sich den Internationalist*innen in Metz anzuschließen und die Demonstration fortzusetzen. Doch auch die Fahrt nach Frankreich war geprägt von Personen- und Ausweiskontrollen im Bus und einer hinausgezögerten Weiterfahrt. Die Teilnehmer*innen kündigten an, „gerichtlich gegen die brutalen Polizeimaßnahmen vorzugehen“. „All diese Art von Kriminalisierungen sollen Kurd*innen und Solidarisierende gefährlich erscheinen lassen und eine Entsolidarisierung und Marginalisierung herbeiführen. Ein zunehmend angstbesetztes Klima wird dazu genutzt, um die Repressionsmöglichkeiten weiter auszubauen und durch gezielte Provokationen das Bild eines aggressiven Mobs zu erzeugen,“ heißt es in

der Erklärung weiter. Doch lasse man sich nicht davon abhalten, „weiterhin die Stimmen aller Kämpfenden an die Öffentlichkeit zu tragen“ und wolle dazu aufrufen, sich an der Großdemonstration in Straßburg am 16. Februar zu beteiligen, um „ein Zeichen gegen Unterdrückung, Faschismus und Krieg zu setzen“.

Straßburg 2019: Freiheit für Abdullah Öcalan!

Tausende Menschen haben sich dann in Straßburg eingefunden, um daran zu erinnern, dass Abdullah Öcalan am 15. Februar vor zwanzig Jahren durch die Zusammenarbeit mehrerer westlicher Geheimdienste aus der kenianischen Hauptstadt Nairobi in die Türkei verschleppt und in einem Schauprozess zum Tode verurteilt wurde. Aufgrund internationaler Proteste ist die Strafe in eine lebenslange Haft umgewandelt worden. Seitdem befindet sich der Vorsitzende der PKK unter Isolationshaftbedingungen auf der Gefängnisinsel Imrali. Deshalb forderten die Demonstrierenden ein Ende dieses unmenschlichen Haftregimes gegen Abdullah Öcalan. Um dieses Ziel zu erreichen, führen die HDP-Abgeordnete Leyla Güven und mit ihr Hunderte Menschen in den Gefängnissen der Türkei, aber auch Aktivist*innen in Europa – u.a. in Straßburg –, seit vielen Wochen einen unbefristeten Hungerstreik durch.



NEWROZ 2019



Für das diesjährige Newroz-Fest unter dem Motto „Newroz, das Fest der Freiheit – Freiheit für Abdullah Öcalan“ ist eine bundesweite Demonstration mit anschließender Kundgebung für Samstag, den 23. März in Frankfurt/M. geplant. Beides wird von der Demokratischen Föderation der Gesellschaften Kurdistans e.V. veranstaltet. „Wir wollen mit unserem Newroz-Fest in diesem Jahr aus Deutschland ein Zeichen für einen friedlichen und freiheitlichen Mittleren Osten entsenden“, heißt es in dem Aufruf. Es soll zwei Demozüge um 10:00 Uhr geben: Der eine startet an der Alten Oper und der andere an der Bockenheimer Warte. Beide treffen sich um 13:00 Uhr am Rebstockgelände (Messe Frankfurt).

TAG DER POLITISCHEN GEFANGENEN

Das Internationalistische Bündnis München führt gemeinsam mit der Konföderation der Arbeiter*innen aus der Türkei in Europa (ATIK) zum Tag der politischen Gefangenen am 18. März eine Kundgebung zur Solidarität mit den angeklagten ATIK-Genossen und einer Genossin durch.

Sie soll

am Montag, 18. März um 11:30 Uhr vor dem OLG München, Nymphenburgerstr.16

stattfinden. „Es ist wichtig, den Protest nach der erkämpften Freilassung von sieben Angeklagten weiter

zu führen. Die Solidarität mit den 10 angeklagten Revolutionären geht alle fortschrittlichen und revolutionär eingestellten Menschen an. „Es ist ein Hohn, dass hier Gegner des faschistischen Erdoğan-Regimes unter dem Vorwurf der Unterstützung von Terrorismus nach den §§129a/b verfolgt werden, mit angeblichen Beweismitteln dieses Regimes,“ so der Aufruf. Demonstriert werden solle „gegen die Rechtsentwicklung der Regierung und ihre Kumpanei mit dem Erdoğan-Regime“. Die Freiheit aller ATIK bzw. TKP/ML-Gefangenen und die Einstellung des Verfahrens werden gefordert.

REPRESSION

Haftstrafe für linken Funktionär der DHKP-C

Am 6. Februar verurteilte der Staatsschutzsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg Musa Aşoğlu, einen leitenden Funktionär der linken türkischen Revolutionären Volksbefreiungspartei/-front (DHKP-C) gem. §§ 129a/b StGB zu einer Haftstrafe von sechs Jahren und neun Monaten. Der Angeklagte mit niederländischer Staatsangehörigkeit soll von Ende 2009 bis zu seiner Festnahme am 2. 12. 2016 als Europaverantwortlicher seiner Organisation tätig gewesen sein. Die DHKP-C ist in der Türkei und in Deutschland seit 1998 verboten. Aşoğlu hatte in dem mehr als einjährigen Prozess mehrfach den Vorwurf erhoben, dass

in dem Verfahren linke Politik als Terrorismus kriminalisiert werde.

(ND v. 8.2.2019)

Vereinigungen solidarisch mit der Roten Hilfe

Das Komitee für Grundrechte und Demokratie, der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV), die Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen (VDJ) sowie die Neue Richtervereinigung erklärten am 8. Februar zur Absicht von Bundesinnenminister Horst Seehofer, die Rote Hilfe verbieten zu wollen, u.a.: „Die Arbeit der Roten Hilfe ist legitim und notwendig, gerade in Zeiten, in denen Freiheitsrechte

immer weiter zugunsten staatlicher Sicherheitspolitik eingeschränkt werden. Wir erklären daher unsere Solidarität mit der Roten Hilfe und fordern ein Ende der diffamierenden Verbotsforderungen.“ Der FOCUS hatte Ende November 2018 über derartige Pläne des BMI berichtet.

Neuaufgabe des „Radikalenerlasses“ – aber alles beim Alten

Wie anno 1972 durch die sozialliberale Regierung eingeführt, prüft Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) nun einen „neuen Radikalenerlass“. Damals erfolgte vor einer Einstellung in den öffentlichen Dienst und zur Überprüfung bestehender Dienstverhältnisse eine sogenannte Regelanfrage beim Verfassungsschutz. Wer die Prüfung nicht bestand, wurde entweder nicht eingestellt oder konnte aus dem Dienst entlassen werden. Von diesem Erlass sollten gleichermaßen Linke wie Rechte betroffen sein. Tatsächlich aber waren es hauptsächlich Mitglieder unterschiedlicher kommunistischer Parteien und andere Linke. Rechte waren nur wenig betroffen. So wurden in Bayern zwischen 1973 und 1980 aus dem linken Spektrum 102 Bewerber abgelehnt, dagegen nur zwei aus dem rechten. Dieser „Radikalenerlass“ wurde nach und nach wieder abgeschafft, zuletzt 1991 in Bayern.

Zum „neuen Radikalenerlass“ heißt es aus dem Innenministerium: „Die Prüfung gilt ganz generell, für Rechts- wie für Linksradikale, unabhängig von der jüngsten AfD-Entscheidung des Bundesamtes für Verfassungsschutz.“

Also alles wie schon einmal gehabt!

(FR v. 13.2.2019/Azadî)

Polizeikongress eine „Verkaufsveranstaltung für Überwachungstechnologie“

Am 19. und 20. Februar fand im Berliner Kongress Centrum der 22. Europäische Polizeikongress unter dem Motto „Migration – Integration – Sicherheit“ statt, an dem rund 1800 Politiker, Vertreter von Polizeibehörden sowie Geheimdiensten aus dem In- und Ausland teilnahmen. „Für einige mag die Polizei vielleicht als ‚Freund und Helfer‘ auftreten, für viele stellt sie dagegen eine alltägliche Bedrohung dar“, erklärte eine Gruppe linker Aktivist*innen, die den Zugang zum Congress-Zentrum für kurze Zeit blockierte.

Auf Fachforen wurde diskutiert über „intelligente Grenzen und Identitätsmanagement“, über „Analyse und Auswertung von Massendaten“, „künstliche Intelligenz als Instrument für die Polizei“ oder „Videoüberwachung von öffentlichen Räumen“. Rheinmetall präsentierte neueste Waffensysteme und rumänische Polizisten berichteten über die Abschottung der EU-Außengrenzen. Die Zivilgesellschaft war eher nicht anwesend. Geheimdienstskandale der jüngsten Zeit spielten keine Rolle. „Dieser so genannte Europäische Polizeikongress ist eigentlich eine Messe, auf der sich Unternehmen als ‚Sponsoren‘ Redezeit kaufen können“, sagte Andrej Hunko, Abgeordneter der Linksfraction im Bundestag. Es handele sich bei ihr eher um eine „Verkaufsveranstaltung für Überwachungstechnologie“ und einen Ausbau der europäischen Polizeidatenbanken. Die Rote Hilfe Berlin: „Die kürzlich aufgedeckten rechten Netzwerke im Sicherheitsapparat sind natürlich ebenso wenig Thema wie die Kultur der Straflosigkeit gegenüber polizeilichen Schlägern“. Es werde kein Zweifel daran gelassen, gegen wen sich die neue Technik richte: „Linke, Migranten und alle von der Gesellschaft Marginalisierten.“

Am 16. Februar hatten rund 1200 Menschen gegen den Polizeikongress demonstriert.

(ND v. 20.2.2019/Azadî)

ZUR SACHE: PRÄSIDENTIALDIKTATUR TÜRKEI

➤ Wie die türkische Statistikbehörde Tüik am 4. Februar mitteilte, seien die Preise im Januar gegenüber dem Vorjahr um 1,06 Prozent gestiegen, womit die Inflationsrate im Jahresvergleich 20,35 Prozent erreicht habe. Mit einem Plus von 6,43 Prozent haben demnach insbesondere die Lebensmittelpreise kräftig zugelegt. Erdoğan kündigte hierzu in einer Rede am 11. Februar in Ankara einen „Krieg gegen den Lebensmittelterror“ an und betonte, dass die Regierung so wie gegen die Terroristen von der PKK auch gegen die Inflation vorgehen werde. Es

gehe um den Kampf der vom Ausland aus gesteuerten Wucherpreise bei Lebensmitteln.

➤ Dilek Dündar, Ehefrau des in Deutschland lebenden Journalisten Can Dündar, hat in einem Video vom 12. Februar der türkischen Regierung nach Annullierung ihres Reisepasses vor zwei Jahren Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen. Es sei eine „rechtswidrige, willkürliche und politische Entscheidung“, dass ihr die Ausreise verweigert werde.

➤ „In den Gefängnissen ist Folter weit verbreitet und findet systematisch statt. An vorderster Stelle der

Menschenrechtsverstöße in den türkischen Gefängnissen stehen Folter, menschenunwürdige Behandlung, die Verweigerung medizinischer Behandlung, Isolationshaft, die Verweigerung von Zeitungen und anderen Medien und die Verhinderung von Besuchen durch Familienangehörigen,“ so Reşan Bataray Saman am 15. Februar auf einer Pressekonferenz zur Vorstellung des IHD-„Berichts über Menschenrechtsverstöße in der Südosttürkei im Jahre 2018“. Sie verwies auch auf die Haftsituation von Abdullah Öcalan auf der Gefängnisinsel İmralı und kritisierte, dass ihm Besuche seiner Anwälte und von Familienangehörigen verweigert werde. Weiter erinnerte sie an die HDP-Abgeordnete Leyla Güven, die sich gemeinsam mit etwa 280 Inhaftierten in einem unbefristeten Hungerstreik befindet. Außerdem forderte die IHD-Vertreterin die Einrichtung einer Kommission zur Untersuchung der Menschenrechtsverbrechen in den Zeiten des Ausnahmezustands.

- Am 19. Februar endete der wichtigste Medienprozess mit einer Verurteilung aller 15 Angeklagten – dem gesamten früheren Führungsteam der Tageszeitung „Cumhuriyet“, die im Herbst 2016 wegen angeblicher „Unterstützung von Terrororganisationen“ verhaftet und angeklagt worden war. Für acht Angeklagte sind nach abgewiesenen Revisionen die Urteile rechtskräftig und sie müssen ins Gefängnis. Sieben können noch Berufung einlegen, unter ihnen der bekannte Journalist Ahmet Şık, der ehemalige Chefredakteur Murat Sabuncu, der Kolumnist Aydın Engin sowie der Verleger Akın Atalay. Sie befinden sich auf freiem Fuß. Ahmet Şık ist für

die HDP ins Parlament gewählt worden. Alle arbeiten heute nicht mehr für „Cumhuriyet“. Die Zeitung wurde 2018 aufgelöst und ist inzwischen auf staatstreue Linie gebracht worden.

Das Verfahren gegen zwei abwesende Angeklagte, darunter den ehemaligen im Exil in der BRD lebenden Chefredakteur von „Cumhuriyet“, Can Dündar, ist abgetrennt und wird fortgesetzt.

- Am 22. Februar teilte die Staatsanwaltschaft in Istanbul mit, dass sie Haftbefehle gegen 295 Soldaten ausgestellt habe. Sie sollen angeblich Verbindungen zur Gülen-Bewegung unterhalten haben. Die Nachrichtenagentur Anadolu vom 25. Februar berichtete über insgesamt 359 Inhaftierte. Einem Bericht des Innenministeriums zufolge sind im vergangenen Jahr rund 52 000 Menschen wegen angeblicher Gülen-Kontakte kurz- oder längerfristig in Haft gewesen.
- Medienberichten vom 1. März zufolge verweigert die Türkei ohne Angabe von Gründen einigen deutschen Korrespondenten – so von Jörg Brase vom ZDF und Thomas Seibert, der u.a. für den „Tagespiegel“ schreibt – die Verlängerung ihrer teils seit vielen Jahren bestehenden Akkreditierungen. Bettina Schausten, stellvertretende Chefredakteurin des ZDF bezeichnete das Vorgehen der Türkei als vollkommen unverständlich. Es warten noch rund 80 ausländische Journalisten in der Türkei auf ihren Presseausweis, der auch Voraussetzung ist für eine Aufenthaltsgenehmigung im Land. Vermutet wird, dass das Verhalten im Zusammenhang steht mit den bevorstehenden Kommunalwahlen, bei denen eine Pressebeobachtung offenbar unerwünscht ist.

AZADÎ UNTERSTÜTZT

Azadî hat im Februar in fünf Fällen (Verstoß gegen VersammlG, Verstöße gegen das VereinsG und Bücher für Gefangenen) mit insgesamt **1404 Euro** unterstützt (teilweise bzw. komplette Übernahme von anwaltl. Gebühren).

Sieben politische Gefangene erhielten für Einkauf insgesamt **721,- Euro**.

